

Faktenblatt

Biosphärengebiete, Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation - SUR) und Wiederherstellungsverordnung

(erstellt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Stand 15.08.2023)

In verschiedenen Pressemitteilungen wird der Eindruck erweckt, dass aufgrund vom EU-Parlament beschlossener Verordnungsentwürfe mit erheblichen Einschränkungen der Bewirtschaftung in Biosphärengebieten zu rechnen sei. Insbesondere, dass ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM) drohe.

Dieses Faktenpapier gibt eine faktenbasierte Übersicht über die Inhalte und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens der Wiederherstellungsverordnung und dem Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation - SUR).

Biosphärengebiete

Biosphärengebiete (BSG) sind Modellregionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung, die in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen Projekte und Maßnahmen fördert und umsetzt, die den Menschen, der Wirtschaft und der Natur in der jeweiligen Region und darüber hinaus zu Gute kommen.

Sustainable Use regulation - SUR

In dem Entwurf der Verordnung der EU-Kommission, der sehr umstritten ist, ist ein Verbot aller Pflanzenschutzmittel (PSM) enthalten. Dieses Verbot soll nach dem Entwurf in den sogenannten „sensiblen Gebieten“ gelten.

Als sensibel gelten **alle Wasserschutzgebiete, alle Gebiete** nach der **Wasserrahmenrichtlinie**, **alle offenen Wasserflächen, alle Gebiete** in denen **Menschen leben**, insbesondere solche **Gebiete mit Kindern** und **geschwächten Menschen**. Zu den sensiblen Gebieten zählen auch alle vom Bund an die EU gemeldeten naturschutzrelevanten Gebiete. Enthalten wären danach z.B. auch Landschaftsschutzgebiete. **Biosphärengebiete fallen definitiv nicht unter diese Kategorie.**

Fakt ist: wenn der Entwurf 1:1 umgesetzt würde, würde das Verbot auf 100% der Landesfläche gelten, da die gesamte Landesfläche über die Wasserrahmenrichtlinie vom Verbot umfasst wäre.

Die Verordnung wurde vom Parlament aber nicht beschlossen. Im Gegenteil!

Gerade weil das darin geregelte Verbot den meisten Abgeordneten viel zu weit geht, ist es faktisch ausgeschlossen, dass die Verordnung in ihrer jetzigen Form beschlossen wird. Es zeichnet sich auch noch keine parlamentarische Mehrheit für den Entwurf (selbst in einer geänderten Fassung) ab. Sollte die Verordnung das Parlament passieren, muss in der Folge auch der Rat (also die Mitgliedstaaten) der Verordnung zustimmen. Es ist daher vollkommen offen, ob und in welcher Form und mit welchem Inhalt ein PSM-Verbot kommen wird.

Klar ist aber, dass die Biosphärengebiete schon jetzt nicht als naturschutzrelevante Kategorie in den sensiblen Gebieten genannt sind.

Die Landesregierung ist sich darin einig, dass mit einem PSM-Verbot nach der SUR-Verordnung in der aktuellen Form keine sinnvolle Landwirtschaft auf den betroffenen Flächen mehr möglich wäre. Herr Ministerpräsident hat sich mit einem entsprechenden Schreiben bereits an die Präsidentin der EU-Kommission gewandt.

Die Sorgen der Betriebe, dass mit jeder Schutzgebietsausweisung auch rechtliche Restriktionen in der Zukunft nicht auszuschließen sind, muss aber ernst genommen werden. Unabhängig von einem bestimmten Gebiet gibt es aber keine Garantie, dass es nicht zu gesetzlichen Änderungen kommt. Wenn ein durch Wahlen legitimierter Gesetzgeber Gesetze beschließt, die dem Schutz oder dem Wohl der Gesellschaft dienen, so ist dies das Wesen einer Demokratie. Auch ohne Biosphärengebiet kann also niemand garantieren, dass es künftig keine Änderungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geben wird.

Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Es ist derzeit völlig offen, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt eine Wiederherstellungsverordnung final kommen wird. **Weder** in dem Ausgangsentwurf der EU-KOM, **noch** im Entwurf, der vom EU-Parlament eine Mehrheit erhalten hat, sind **Regelungen speziell für die Biosphärengebiete, noch ein PSM-Verbot** enthalten.

Auf die aktuelle LT-DS in Sachen Wiederherstellungsverordnung (17/5219) wird verwiesen.